

Statuten des Vereins

Pferdefreunde Langenthal

I. Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Pferdefreunde Langenthal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 4900 Langenthal BE.

II. Zweck

Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung des Wissens rund um und mit dem Pferd, insbesondere

- ◆ die reiterliche Ausbildung der Vereinsmitglieder,
- ◆ die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern,
- ◆ die Erhaltung des Reitraums im Oberaargau,
- ◆ die Durchführung von und die Mithilfe bei Pferdesportveranstaltungen,
- ◆ die Durchsetzung des Tierschutzgedankens rund ums Pferd sowie
- ◆ die Förderung des Ansehens des Pferdes in der Öffentlichkeit.

Der Verein kann auch Mitglied bei Organisationen mit gleichartigen Zwecken oder Zielrichtungen werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein besteht aus:

- (a) Aktivmitgliedern
- (b) Juniorenmitgliedern
- (c) Ehrenmitgliedern
- (d) Passivmitgliedern

- a) Aktivmitglieder sind Reiterinnen und Reiter oder sonst wie mit Pferden verbundene natürliche Personen, die das 18. Altersjahr erreicht haben.
- b) Juniorenmitglieder sind Reiterinnen und Reiter oder sonst wie mit Pferden verbundene natürliche Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
- c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein Pferdefreunde Langenthal oder die Belange des Pferdes in hohem Masse verdient gemacht haben.
- d) Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die ein besonderes Interesse am Pferde und an den Tätigkeiten des Vereins Pferdefreunde Langenthal haben und/oder die den Verein Pferdefreunde Langenthal mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Passivmitglied können auch juristische Personen sein.

Art. 5 Aufnahmegesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

- Art. 6 Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- Art. 7 Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von dieser Beitragspflicht befreit.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Art. 9 Der Austritt aus dem Verein erfolgt per Ende des laufenden Vereinsjahres. Das Austrittsschreiben muss mindestens fünf Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 10 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages um mehr als sechs Monate im Rückstand ist, wenn es gegen die Ziele oder Interessen des Vereines verstösst oder wenn es sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, welches dem Ansehen des Vereins und/oder seiner Mitglieder schaden könnte. Den Ausschlussentscheid fällt der Vorstand nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid des Vorstandes mittels Rekurses an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- Art. 11 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organe des Vereins

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind
- (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

- Art. 13 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Elektronische Einladungen an die vom Mitglied zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse sind gültig.
- Anträge der Mitglieder zu Händen der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 14 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zweckes die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens zu erfolgen.
- Art. 15 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j) Aufnahme von Mitgliedern
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Änderung der Statuten
- n) Entscheid über Rekurse von Mitgliedern gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 16 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr. Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 17 Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied von seinem Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert er sich selber, wobei folgende Ressorts vertreten sind: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen und Sekretariat. Ämterkumulation ist möglich.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für bestimmte Geschäfte Arbeits- oder Fachgruppen einsetzen und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen bzw. vorbehalten sind.

Dem Vorstand steht die generelle Finanzkompetenz im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets zu. Zudem ist der Vorstand berechtigt, ausserhalb des Budgets während des Geschäftsjahres Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 1'000.00 zu tätigen.

Art. 20 Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten.

Art. 21 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten einfach.

Solange kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung ausdrücklich verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Art. 22 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

C. Revisionsstelle

Art. 23 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal pro Vereinsjahr eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V. Vereinsvermögen / Haftung

Art. 24 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Jahresrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen, Vermächtnissen, Subventionen und sonstigen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 26 Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 27 Gestützt auf den Fusionsvertrag des Kavalleriereitvereins Langenthal und Umgebung und des Reitclubs Langenthal vom 9. August 2021 übernimmt der Verein Pferdefreunde Langenthal rückwirkend per 1. Januar 2021 sämtliche laufenden Verpflichtungen und Verträge des Kavalleriereitvereins Langenthal und des Reitclubs Langenthal. Die Fusionsbilanz dieser beiden Vereine, die mit Abschluss der Fusion als aufgelöst gelten, bildet gleichzeitig die Gründungs- und Eröffnungsbilanz des Vereins Pferdefreunde Langenthal.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 29 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten

Art. 30 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. August 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Langenthal, 9. August 2021

Die Präsidentin:



Brigitte Müller

Die Protokollführerin:



Caroline Arn